

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 24. Mai 2000

890. Interpellation von Mauro Tuena und Jürg Casparis betreffend Stadelhoferplatz, Auflösung der Alkoholikerszene. Am 5. April 2000 reichten die Gemeinderäte Mauro Tuena (SVP) und Jürg Casparis (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2000/178 ein:

An einer Veranstaltung vom 4. April 2000 im Restaurant Olivenbaum äusserten die beiden Mitarbeiter der städtischen Verwaltung Roger Staub (Polizeidepartement) und Michael Herzig (Sozialdepartement) übereinstimmend, dass die rechtlichen Grundlagen für eine Räumung der offenen Alkoholikerszene am Stadelhoferplatz fehlen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Frage:

Aus welchen rechtlichen Gründen ist nach Auffassung des Stadtrates die Stadt Zürich nicht in der Lage, die offene Alkoholikerszene am Stadelhoferplatz aufzulösen, beziehungsweise welche rechtlichen Grundlagen müssten geschaffen werden, dass eine Räumung solcher Szenen möglich wäre?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Grundsätzlich ist zu sagen, dass es in Zürich nach wie vor nicht verboten ist, öffentliche Anlagen und Bänke aufzusuchen. Ebensovienig existiert ein Konsumverbot von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum. Es gibt folglich keine rechtliche Grundlage, Ansammlungen von Personen, wie beispielsweise die AlkoholikerInnenszene am Stadelhofen, einfach aufzulösen und die Leute wegzuweisen, wenn keine strafbaren Handlungen begangen werden. Der Aufenthalt von mehreren oder einer Vielzahl von Personen an einer Örtlichkeit ist gemäss bestehender Rechtslage grundsätzlich erlaubt, sofern dafür nicht allenfalls eine Bewilligung (z.B. bei gesteigertem Gemeingebrauch; städtische Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu politischen oder Sonderzwecken) notwendig ist. Letzteres ist nach herrschender Rechtsauffassung im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Akzeptanz und das Verständnis gehen aber sowohl bei der betroffenen Anrainerschaft als auch bei den betroffenen Verwaltungs- und Dienstabteilungen der Stadt Zürich nur so weit, als sich die zur Rede stehenden Personen anständig benehmen. Die Stadtverwaltung setzt sich mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln wie bisher dafür ein, dass die Verhältnisse für die umliegenden Geschäftsinhabenden und die Anwohnerschaft in einem erträglichen Mass gehalten werden können. Nicht toleriert werden Übertretungen im Rahmen der allgemeinen Polizeivorschriften wie z. B.

- das Betteln
- das Übernachten und Campieren
- die öffentliche Verletzung von Sitte und Anstand sowie Störungen der öffentlichen Ordnung und Gefährdung von Dritten im betrunkenen Zustand
- das laute Singen, Musizieren und Betreiben von Tonwiedergabegeräten
- das Freilaufenlassen und Nichtanleinen von Hunden.

Gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen werden herrenlose Hunde von der Polizei eingesammelt und einem Tierheim übergeben. AlkoholikerInnen, die die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, werden zur Ausnüchterung in polizeilichen Gewahrsam genommen. Bei Übertretungen, die nicht von der Polizei selber festgestellt werden, scheidet eine Ahndung jedoch öfters infolge mangelndem rechtsgenügenden Nachweis aufgrund der fehlenden Anzeigebereitschaft der Bevölkerung. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass diese Übertretungen durch die präventive Tätigkeit des S.I.P. und die täglichen Kontrollen der Stadtpolizei zunehmend verhindert werden können.

Selbstverständlich gehen aber die Angehörigen der Sicherheits- und Kriminalpolizei aktiv und repressiv gegen Vergehen und Verbrechen vor, dies insbesondere bei Drogenhandel, Drogenkonsum und Körperverletzungen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber